Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 4

Artikel: Vorkehrungen der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn

zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis

zum Einfall der Franzosen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lehrkurse und Brüfungen, welche die Afpiranten diefer Waffe zu bestehen haben, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 5. (Reu.) Als einmaliger Beitrag an bie Equipirung eines Offiziers, welcher in den General-, Genie- oder Artilleriestab eintritt, bezahlt ter Bund:

- a. benjenigen, welche Afpiranten waren Fr. 200
- b. benjenigen, bie bereits . Offizier bei

ben Kontingentstruppen maren "400

Diejenigen, welche biefen Beitrag empfangen, bur= fen vor Ablauf von funf Jahren bie Entlaffung aus bem Stabe nicht verlangen.

Art. 6. Der Bundesrath fann burch motivirten Befchluß, auf ben Antrag feines Militarbepartements, aus ben Liften des eibgenöffifchen Stabes ftreichen:

- 1) Jeben, ber burch bie orbentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe ober zu einer folchen Strafe ober zu einer folchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen ober theile weisen Berlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
- 2) Jeben, ber fich im Buftant bes Bankerotts ober ber Ginftellung in seinen burgerlichen Rechten befindet.
- 3) Seben, ber in frembe Dienste tritt, ober fich ohne Urlaub für mehr als brei Monate aus ber Schweiz entfernt, ober seine Abwesenheit mehr als brei Monate über ben bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
- 4) Jeben, der, wenn er sich im Auslande befinbet, im Fall einer Bewaffnung ohne genűgende Entschuldigung nicht in das Vaterland zuruckfehrt.
- 5) Jeben, welcher nach Verkündigung ber Marsch= bereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, oder sich ohne Anzeige seines neuen Aufent= haltes von seinem bisherigen Wohnorte weg= begibt; unvorgegriffen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
- 6) Jeben, dem offenkundig schlechte Aufführung ober Unfähigkeit zur Last fällt.

Unterricht.

Art. 7. (Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.) Für die Zielschießübungen ber Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

- 1) In ben Refrutenturfen: fur jeben Refruten 40 Schuffe.
- 2) In den Wiederholungsfurfen
 - a. bes Auszugs: für jeben Gewehrtragenden 15 Schuffe;
 - b. ber Referve: fur jeben Gewehrtragenden 10 Schuffe.

Wo der Wiederholungsunterricht je nur bas zweite Jahr stattfindet, foll die Zahl der Schuffe verdoppelt werden.

Art. 8. (Neu.) Der Bund sett alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für bie Schießübun= gen in ben Wieberholungsfursen verwendet zu werden.

Ein Reglement wird das Rähere bestimmen, sowohl über die Schießübungen selbst, als über die Urt und Weise der Prämienvertheilung und die zu übende Kontrole.

Art. 9. (Neu.) Ebenso sett ber Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Prämien an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werben.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingun= gen ein Berein zu erfüllen hat, um fur biesen Bra= mienbezug berechtigt zu sein.

Art. 10. (Abanberung von Art. 66.) Die Landwehr foll alle zwei Sahre wenigstens zwei Tage, ben Besammlungstag nicht inbegriffen, zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 11. (Abanberung von Art. 69 und von Art. 3 bes Gesetze vom 30. Jänner 1854.) Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage bauern.

Art. 12. Der Art. 4 bes Gesetzes vom 30. Janner 1854, betreffend die Schiefübungen berjenigen
Scharfschützenkompagnien, bie im Laufe des Jahres
feinen Wiederholungekurs zu besteben haben, ift auf=
gehoben.

Un die Stelle biefer Schiefübungen tritt eine verhältnifmäßige Berlängerung der Wiederholungefurse.

Art. 13. Das Magazinirungssystem ift bezüglich ber Stuper und bas gezogene Infanteriegewehr auf= gehoben.

Art. 14. (Zusat zu Tafel II und III ber Milistärorganisation.) Die Korpspferbärzte können mit Berücksichtigung ber Anciennetät zum I. Unterlieutenants und bei besonderen Berdiensten bis zum Oberslieutenantsrange vorrücken.

Art. 15. Der Bundesrath ift mit ber Bollziehung biefes Gesetzes beauftragt, und es ift basselbe in die offizielle Gesetzsammlung aufzunehmen.

Borkehrungen

der eidg. Aantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Fortsetung.)

Am 1. März wurde vor Rath und Burger ein Schreiben bes Gh. Naths von Bern abgelesen und ber Inhalt berathen, wie dem von Mengand aufgestrungenen verderblichen Verfassungsentwurf entgegen gearbeitet werden könne, als ein Bericht von Generalt Altermath anlangte, der auf Tscharandieberg unter Hauptmann Glut aufgestellte Posten von zirka

60 Mann feie von den Frangofen zurudgedrängt worden und es nahern fich biefe ber Anhohe bes Beigensteins.

Leiber war biese Nachricht, wenigstens mas ben ersten Bunkt betrifft, nur zu mahr; aber noch schlims mer wars, was man noch nicht ahnte. Dieser Vorposten hatte, ber erste, bas verhängnisvolle Beispiel eines schlechten Geistes, einer schlechten Disziplin und einer schlechten Führung gegeben.

Statt fich fectend auf ihren Sauptposten in Gansbrunnen zurudzuziehen, fand bie Mannschaft für gerathener, nach ihrer Beimath zu fliehen und ihren Führer ber Verrätherei anzuklagen.

Bor bem Ausbruch ber Gefahr verficherten bie meiften Gemeinden der Maffervogtei in friechenben Ausbruden bie Regierung ihrer unverbruchlichsten Anhänglichfeit und betheuerten Gut und Blut fur bieselbe und die beilige Religion zu magen. - Am gleichen 1. Marg erflarten Ausschüffe aus biefer Bogtei bem Umteschultheißen Wallier, nachdem schon am 28. Hornung ein Angriff von Landleuten auf die Befängniffe abgewiesen werden mußte, daß ihr Bolf nicht gegen ben Feind marschiren werde, wenn bie Befangenen nicht bei Seite geschafft ober ihre Bestrafung nicht dem Volk überlaffen werde; biefe Ausschuffe, fowie auch bie Stadtburger, fonnten nur burch bie Berficherung beschwichtigt werben, bag bie Befangenen nicht entlaffen und fofort burch bie Land= ftande verurtheilt wurden. Diese Buficherung bes Umteschultheißen murbe durch versammelte Rath und Burger zum Beschluß erhoben und bem Bolte in einer Proflamation bekannt gemacht.

Abends 7 Uhr. Landvogt Gugger in Dorneck berichtet in einem durch einen Gilboten überbrachten Schreiben, daß heute Morgens 4 Uhr Dorneckbrugg und Schloß von den Franzosen angegriffen worden und nach einem lebbaften Feuer diese durch die Entsichlossenheit der Vertheibiger und rechtzeitige Hüste aus den Dorfschaften der Berge dis nach 10 Uhr nach Arlesheim zurückgetrieben worden und verlangt Hüsteruppen. Der Bote berichtete noch mündlich, das Schloß Thierstein seie zu gleicher Zeit angegriffen und eingenommen worden und die Franzosen seien dis zum Passwang vorgebrungen.

Diese Nachricht murde dem General Altermath in Oberdorf oder auf dem Beigenstein mit dem Befehl mitgetheilt, den Pagmang und den Hauenstein besethen zu laffen.

Dem Landvogt Gugger wurde gurudberichtet, man febe fich in ber Unmöglichkeit, ihm die verlangten Bulfetruppen zu fenden und er moge fich, wenn er feine Stellung nicht behaupten konne, gurudziehen.

Freitag Morgens 51/2 Uhr.

Man hatte glauben können, bieser ohne vorherige Kriegserklärung von den Franzosen auf soloth. Bosten gemachte Einfall, habe der Regierung bewiesen, was sie bei langerm Widerstand, sich in den Willen des franz. Direktoriums zu fügen, zu gewärtigen habe; — aber es brauchte noch ein in dieser Nacht von Präsident und Mitglieder der Baselschen Nationalversammlung angelangtes Schreiben, um ihr das

Rutlofe und die Folgen einer langern Beigerung begreiflich zu machen. Gie beschloß nun burch vier Abgeordnete mit dem frangofischen Beschäftsträger Mengaud in Basel "auf Natifikation bin zu negoti= ren, hauptfächlich auf bem Grund, daß man hierorts, wie übrige Kantone ber Gibgenoffenschaft eine neue Constitution annehmen werbe." - Bu fpat! benn faum war diefer Beschluß gefaßt, als die Rachricht eintraf, die Frangosen seien über Längnau auf folo= thurnerischen Boden eingeruckt. hierauf wurde ber in Bellach befindliche General Altermath burch Dragoner-Dberft Frz. Gurn beauftragt, dem franz. Beneral entgegen zu geben und benschen von der zu Mengand abgeordneten Gefandtschaft und beren 3med in Renntniß zu feten und ibn zu bewegen, einen Waffenstillstand zu gewähren - auch folle ihm ein an ben anwesenden General von Buren von ber Bernerischen Regierung übersandtes Dekret mitge= theilt werden, laut welchem Bern die neue Verfaffung angenommen, mit 52 Mitgliedern ab dem Lande in ben großen Rath.

Das Nathsmanual enthält von nun an wenig mehr über ben Berlauf der fernern Ereignisse; was wir nun noch erzählen, haben wir theils der vors handenen Sammlung der darauf bezüglichen Missive der franz. Stabsoffiziere und Kommissarien, theils den auf Ort und Stelle gesammelten mündlichen Traditionen, theils dem Manustript eines Zeitgesnossen entnommen.

Es hat uns immer widerstanden, an einen Verrath zu glauben — wenn es aber wahr ist, was man sich noch in Grenchen erzählt, daß die Bewohner und Truppen während mehrern Tagen vorher ohne abgelöst zu werden unter den Wassen gestanden, bensels ben- aber am 1. März erlaubt worden, sich zur Ruhe zu begeben, indem für diese Nacht nichts vom Feinde zu besorgen seie und daß alle Offiziere sich am 2. März in der Stadt befanden, so ist wohl nicht an einem offenen Verrath zu zweiseln — wenigstens ist und noch kein Offizier genannt worden, der an dieser Katastrophe Theil genommen, wenn wir den Arztilleriehauptmann Alt=Bogt Sury v. Bussy ausnehmen, der bei Selzach siel.

(Fortfetung folgt.)

Bei F. A: Gredner, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Z. H

Ueber Streifcommanden u. Parteien.

1861. 8. geh. 1 Rthlr 18 Ngr.

Von demselben Herrn Verfasser:

IM HEERE RADETZKY'S.

8. 1859. geh. 20. Ngr.

Josef Bruna,

k. k. Hauptmann,

AUS DEM ITALIENISCHEN FELDZUGE 1859.

8. 1860. geh. 16 Ngr.